

Preisblatt Strom

Grund- und Ersatzversorgung - GSW Strom Privat Basis Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf

gültig ab dem 01.01.2025

Die Grund- und Ersatzversorgung für den Haushalts- und landwirtschaftlichen Bedarf bieten wir zu nachfolgenden Allgemeinen Preisen und den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung -StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der GSW an.

Eintariffmessung	Netto	Brutto
Arbeitspreis je Kilowattstunde	27,65 Cent	32,90 Cent
Grundpreis je Zähler und Monat	14,15 Euro	16,84 Euro
Zweitarriffmessung	Netto	Brutto
Arbeitspreis HT je Kilowattstunde	27,65 Cent	32,90 Cent
Arbeitspreis NT je Kilowattstunde	24,65 Cent	29,33 Cent
Grundpreis je Zähler und Monat	16,15 Euro	19,22 Euro
Zusatzgerät: Stromwandlersatz pro Monat	3,00 Euro	3,57 Euro

* Kunden können grundsätzlich mit einer Zweitarriffmessung die Schwachlastregelung nutzen. Die Verbrauchserfassung erfolgt dann über eine Zweitarriffmessung. Als Schwachlastzeit (NT) gelten täglich 6 Stunden im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %).

Auf Grundlage des Messstellenbetriebgesetzes müssen wir in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers unter bestimmten Voraussetzungen bei unseren Kunden intelligente Messsysteme einbauen. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind in den oben genannten Preisen nicht enthalten.

In den Strompreisen enthaltene staatlich festgelegte und regulierte Preiskomponenten sowie der rechnerische Preisanteile der GSW für Beschaffung, Vertrieb und Marge:

Eintariffmessung	Netto	Brutto
Arbeitspreis je Kilowattstunde	27,65 Cent	32,90 Cent
davon		
Arbeitspreis Netznutzung	6,580 Cent	7,83 Cent
KWKG-Umlage	0,277 Cent	0,33 Cent
§ 19 StromNEV-Umlage	1,558 Cent	1,85 Cent
Offshore-Netzumlage	0,816 Cent	0,97 Cent
Stromsteuer	2,050 Cent	2,44 Cent
Konzessionsabgabe (hier: Mischsatz aus Stadt und Gemeinde)	1,455 Cent	1,73 Cent
Summe	12,736 Cent	15,16 Cent
Rechnerischer Preisanteil der GSW für Beschaffung, Vertrieb und Marge:	14,914 Cent	17,75 Cent
Grundpreis je Zähler und Monat	14,15 Euro	16,84 Euro
davon		
Grundpreis Netznutzung	10,00 Euro	11,90 Euro
Messstellenbetrieb (hier: analoge Messung)	1,00 Euro	1,19 Euro
Summe	11,00 Euro	13,09 Euro
Rechnerischer Preisanteil der GSW für Beschaffung, Vertrieb und Marge:	3,15 Euro	3,75 Euro

Zweitarriffmessung	Netto	Brutto
Arbeitspreis HT je Kilowattstunde	27,65 Cent	32,90 Cent
davon		
Arbeitspreis Netznutzung	6,580 Cent	7,83 Cent
KWKG-Umlage	0,277 Cent	0,33 Cent
§ 19 StromNEV-Umlage	1,558 Cent	1,85 Cent
Offshore-Netzumlage	0,816 Cent	0,97 Cent
Stromsteuer	2,050 Cent	2,44 Cent
Konzessionsabgabe (hier: Mischsatz aus Stadt und Gemeinde)	1,455 Cent	1,73 Cent
Summe	12,736 Cent	15,16 Cent
Rechnerischer Preisanteil der GSW für Beschaffung, Vertrieb und Marge:	14,914 Cent	17,75 Cent
Arbeitspreis NT je Kilowattstunde	24,65 Cent	29,33 Cent
davon		
Arbeitspreis Netznutzung	6,580 Cent	7,83 Cent
KWKG-Umlage	0,277 Cent	0,33 Cent
§ 19 StromNEV-Umlage	1,558 Cent	1,85 Cent
Offshore-Netzumlage	0,816 Cent	0,97 Cent
Stromsteuer	2,050 Cent	2,44 Cent
Konzessionsabgabe	0,610 Cent	0,73 Cent
Summe	11,891 Cent	14,15 Cent
Rechnerischer Preisanteil der GSW für Beschaffung, Vertrieb und Marge:	12,759 Cent	15,18 Cent
Grundpreis je Zähler und Monat	16,15 Euro	19,22 Euro
davon		
Grundpreis Netznutzung	10,00 Euro	11,90 Euro
Messstellenbetrieb (hier: analoge Messung)	2,88 Euro	3,43 Euro
Summe	12,88 Euro	15,33 Euro
Rechnerischer Preisanteil der GSW für Beschaffung, Vertrieb und Marge:	3,27 Euro	3,89 Euro

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %).

Erläuterungen zu den im Strompreis enthaltenen Preiskomponenten:

Arbeitspreis Netznutzung

Variabler Preisbestandteil für den Stromtransport inklusive der Kosten für das Übertragungsnetz.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)

Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung zu erreichen. Die Umlage der Kosten erfolgt über die im Jahr 2002 eingeführten KWKG-Umlage auf die Netznutzungsentgelte die von den Stromverbrauchern zu bezahlen ist.

Umlage für individuelle Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage)

Der § 19 der StromNEV beinhaltet die Bedingungen, nach dem sich bei einer atypischen Netznutzung große Stromverbraucher teilweise von den Netzentgelten befreien lassen können. Die den Netzbetreibern daraus entstehenden Kosten werden über die im Jahr 2012 eingeführte § 19 StromNEV-Umlage auf die übrigen Letztverbraucher umgelegt.

Umlage § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) ist im Jahr 2013 zur Deckung von Schadensersatzkosten eingeführt worden, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder durch langdauernde Netzunterbrechungen entstehen können. Die Umlage ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

Stromsteuer

Die Stromsteuer wurde 1999 im Rahmen des "Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform" eingeführt. Die Stromsteuer ist eine indirekte Verbrauchssteuer, die beim Stromversorger anfällt, wenn Strom von einem Letztverbraucher aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. Die Umlage ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist als Entgelt für die Einräumung von Wegerechten in den Kommunen eingeführt worden. Diese Regelungen gehen auf das Energiewirtschaftsgesetz 1935 zurück, das zwischenzeitlich mehrfach novelliert, in diesem Regelungsbereich aber beibehalten wurde. Die Abgabe ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

Grundpreis Netznutzung

Fixer Preisbestandteil für den Stromtransport inklusive der Kosten für das Übertragungsnetz.

Messstellenbetrieb

Die Kosten für die den Messstellenbetrieb inklusive der Messung.

Vertragsinformationen:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

Information über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G):

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur unter www.dena.de über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren.

Weitere Informationen:

Informationen zu unseren Produkten, Tarifen und zur Stromkennzeichnung erhalten Sie in unseren Kundencentern und unter www.gsw-kamen.de.

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH

Kamen, Bönen, Bergkamen